

73. Wann findet der § 1128 B.G.B. über die Anzeigepflicht des Gebäudeversicherers bei Versicherung von Maschinen Anwendung?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1908 i. S. W. Sch. & Co. (Rl.)  
w. Akt.-G. C. (Bekl.). Rep. IV. 183/08.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf dem Grundstück E. IV Bl. 198 des H. Schm. und auf dem anstoßenden Grundstücke daselbst V Bl. 215 der Firma F. L. Sch. betrieb letztere eine Lederfabrik. Die Klägerin hatte auf jedem dieser Grundstücke eine Sicherungshypothek von 25000 M stehen. Die Grundstücke waren mit einigen maschinellen Einrichtungen bei der Landesbrandkasse, die übrigen Maschinen und die Borräte waren bei der Beklagten versichert. Nach einem im Februar 1903 eingetretenen

Brandschaden zahlte die Beklagte ohne vorherige Anzeige nach § 1128 B.G.B. 45 593,95 *M* dem Rechtsanwalt *M.* in *E.* aus. Die Klägerin erstand beide Grundstücke in der Zwangsversteigerung und erhob zunächst gegen den genannten Rechtsanwalt als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Firma *F. L. Sch.* Klage auf Auszahlung des auf die Maschinen angeblich fallenden Versicherungsbetrags zu 38000 *M.* Sie wurde mit dieser Klage rechtskräftig abgewiesen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 28). Nunmehr klagte sie, gestützt auf § 1128 B.G.B., auf Zahlung jener 38000 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 18. Juli 1904 gegen die jetzige Beklagte. Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

„Mit Recht hat der Berufungsrichter die Klagebefugnis (Aktivlegitimation) der Klägerin angenommen. An sich erstreckt sich die Hypothek nach § 1127 B.G.B. auf die Forderung gegen den Versicherer, und die Beschlagnahme und der Zuschlag gemäß §§ 20 Abs. 2, 55, 90 B.G.B., 93, 94, 97, 1120 B.G.B. auf wesentliche Bestandteile und Zubehör, sowie auf die diese Gegenstände ersetzende Versicherungsforderung, soweit nicht Sonderbestimmungen entgegenstehen. Daß aber solche hier anzuwenden sind, führt das Berufungsurteil zutreffend aus, und der Revisionsangriff dagegen ist hinfällig. Wären die Sachen, wofür die 38000 *M* gefordert werden, bloßes Zubehör gewesen, so wäre, wie schon das hiermit in Bezug genommene Urteil des erkennenden Senats, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 28, ausführt, gemäß §§ 1129, 1124 Abs. 1 B.G.B. die Pfandhaftung der Versicherungsforderung erloschen, weil der Konkursverwalter schon vor der Grundstücksbeschlagnahme den Versicherungsbetrag in zulässiger Weise ausbezahlt erhalten hat. Die Klägerin stützt sich im gegenwärtigen Rechtsstreit auch nicht auf die Zubehöreigenschaft jener Sachen, behauptet dagegen, daß sie wesentliche Bestandteile der Fabrikgebäude gewesen seien. Aber auch diese bestrittene Frage kann auf sich beruhen, weil selbst wenn sie zu bejahen wäre, die verklagte Versicherungsgesellschaft dennoch von ihrer Versicherungsschuld befreit sein würde, und weil insbesondere der § 1128 B.G.B. im gegebenen Falle keine Anwendung finden kann. Dies scheint bei erster Betrachtung

dieser Gesetzesstelle allerdings zu widersprechen. Denn wenn sie von Versicherung eines „Gebäudes“ spricht, so muß man zunächst an den gesetzlichen Begriff des Gebäudes denken und annehmen, daß sie diesen und insbesondere den von wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes handelnden § 94 Abs. 2 B.G.B. im Auge hat, und dem Gebäude auch alle Gebäudeteile, gleichviel welcher Art, gleichsetzt.

In der Tat ist der § 1128 so aufgefaßt worden, neuerdings insbesondere auch auf S. 161 der Begründung zum Entwurf des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. Indessen hat in diesem Gesetze selbst jene Meinung keinen Ausdruck gefunden; sie steht auch, wie zu zeigen, nicht im Einklang mit der Begründung zum Bürgerlichen Gesetzbuche, und es muß daher ohne Rücksicht auf sie der Sinn des § 1128 erforscht werden. Erwägt man hierbei zunächst, daß diese Gesetzesstelle, wenn sie alle Bestandteile von Gebäuden diesen hinsichtlich der Versicherung und der Haftung des Versicherungsbetrages zugunsten der Hypothetgläubiger vollständig hätte gleichstellen wollen, dies kurz und deutlich, etwa mit den Eingangsworten: „Sind Gebäude oder Bestandteile von solchen versichert“ hätte ausdrücken können, daß man ferner die wirklichen Eingangsworte des Gesetzes: „Ist ein Gebäude versichert“ immerhin auch dahin verstehen kann, daß eine Gebäudeversicherung im Sinne der Verkehrspritte vorliegen muß, so gibt der Wortlaut allein keinesfalls sicheren Aufschluß über den Willen des Gesetzgebers. Die Vorschrift ist zugunsten der Hypothetgläubiger gegeben, will aber vor allem auch dem Versicherer sagen, wie er sich bei Eintritt des versicherten Gebäudeschadens zu verhalten hat. Schon hiernach mußte sie in Anbetracht der heutigen ungemein großen Ausdehnung des Versicherungswesens und der Geschäftsmenge der Versicherungsanstalten möglichst deutlich und einfach sein. Sie durfte diese Anstalten nicht in Ungewißheit setzen und zu umständlichen und schließlich doch unsicheren Untersuchungen zwingen, was der Fall wäre, wenn sie etwa bei allen Anträgen auf Versicherung von Baustoffen, Maschinen und dergl. oder bei späterem Schadenseintritt an solchen prüfen mußten, ob diese Gegenstände Bestandteile eines Gebäudes werden sollten oder geworden sind. Daß man dieser, auf den wirtschaftlichen Verkehr Rücksicht nehmenden Meinung bei Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches gewesen ist, dafür ist in den Vorarbeiten zu diesem Gesetzbuch genügender Anhalt zu finden.

Die Motive Bd. 3 S. 664 stellen an die Spitze ihrer einschlagenden Erörterungen den Satz, daß der Versicherer den Schaden nur nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu ersetzen habe. Sie sagen weiter (S. 665), daß der Hypothetgläubiger die Versicherungsbedingungen gegen sich gelten lassen müsse, und daß bei der Gebäudeversicherung die Haftung des Versicherers aus dem Gebote des guten Glaubens zu beschränken sei. Schon das Landgericht hat auf die besonders wichtige Stelle der Entwurfsbegründung Bd. 3 S. 667 hingewiesen, wonach die Versicherung von Glas- und Spiegelscheiben, obgleich diese meist zu wesentlichen Gebäudebestandteilen werden, von der Gebäudeversicherung ausgenommen sein soll. In den Protokollen a. a. D. S. 565 ff. ist von Grundstücksversicherung überhaupt die Rede und unter anderem ausgeführt, daß man von der erst in der Entstehung begriffenen Waldversicherung absehen wolle.

Aus diesen Stellen in ihrem Zusammenhange geht mit Gewißheit hervor, daß der § 1070 des 1. Entw. zum B.G.B., jetzt § 1128, sich nicht in Gegensatz zu dem geschichtlich gewordenen, weit verbreiteten Versicherungswesen und dessen durch Einzelgesetze und Verkehrssitte geordneten Gestaltung setzen, vielmehr von dieser Gestaltung ausgehen, in sie nicht mehr als nötig störend eingreifen, sondern sie tunlichst schonen und berücksichtigen wollte. Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als damals die dem Versicherungsrecht angehörigen landesgesetzlichen Vorschriften im allgemeinen unberührt gelassen werden sollten (Art. 75 E.G. z. B.G.B.). Nun war und ist es allgemein bekannt, daß schon zur Zeit der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und bereits lange zuvor sich ein Hauptzweig des Feuerversicherungswesens auf Gebäude, der andre auf bewegliche Sachen erstreckte, daß jedoch die Immobilien- von der Mobiliarversicherung nicht überall streng geschieden war, und daß insbesondere Fabrikeinrichtungen, Maschinen und dergl. häufig als bewegliche Sachen der Mobiliarversicherung, mitunter aber, sogar bei Anstalten, die sich im allgemeinen nur mit Gebäudeversicherung befaßten, als Gebäudebestandteile auch der Immobilienversicherung einverleibt werden konnten und einverleibt wurden, wie dies ja auch hier laut des obigen Tatbestandes zum Teil geschehen ist. So haben z. B. auch preussische Provinzialfeuerversicherungen zwar die Doppelversicherung verboten, aber der Versicherung von solchen

Maschinen entweder bei ihnen, oder bei anderen (Mobiliar-) Versicherungsanstalten standen sie wohl nicht im Wege.

Vgl. den Nachtrag zum Reglement der Schlesiſchen Feuerſozietät §§ 8 Nr. I und II mit §§ 10 und 11 (Preuß. Gef. S. 1871 S. 441), und revidiertes Reglement der Städte-Feuerſozietät für Kur- und Neumark § 7 (Preuß. Gef. S. 1871 S. 417).

Das bayeriſche Geſetz, die Feuerverſicherungsanſtalt betr., vom 28. Mai 1852 (Bayer. Gef. Bl. 1851/52 S. 642) geſtattet in ſeinem § 7 die Mobiliarverſicherung von Maſchinen, die, wenn ſie Gebäudebeſtandteile ſind, auch in die ſtaatl. Landesverſicherungsanſtalt aufgenommen werden können, ſogar ausdrückl. ſich.

Dieſe Entwicklung des Feuerverſicherungswesens hat der Geſetzgeber unzweifelhaft wohl berückſichtigt, und er kann daher den § 1128 B. G. B. nur in dem Sinne gemeint haben, daß ſeine Anwendung auf verſicherte Maſchinen von der Art der Verſicherung, d. h. davon abhängen ſoll, ob ſie in die Gebäudeverſicherung mit aufgenommen, oder als bewegliche Sachen verſichert ſind. Eine derartige Ordnung des Rechtsverhältniſſes, wonach im letzteren Fall der § 1129 B. G. B. Plaß greift, entſpricht auch allein den Anforderungen des täglichen Lebens und der Volkswirtſchaft. Wenn auch zuzugeben iſt, daß ſie, wie die vorliegende Sache zeigt, in manchen Fällen zum Nachteil der Hypothekgläubiger ausſchlagen kann, ſo ſind dieſe doch meiſt imſtande, bei Beleihung des Grundſtückes nach der Art der Verſicherung zu forſchen, und wenn ſie dieſes nicht können oder verſäumt haben, ſo wird es ihnen jedenfalls bei zweckwidriger Verwendung der Verſicherungssumme möglich ſein, gemäß §§ 1133 ſig. B. G. B. vorzugehen. In keinem Falle kann die durch die nunmehrige Auslegung des § 1128 hervorgerufene Gefährdung der Hypothekgläubiger für gewichtiger erachtet werden, als die große und ſchwerwiegende Beläſtigung, die für die Verſicherungsanſtalten und die Verſicherten aus dem entgegengeſetzten Sinne des Geſetzes erwachſen würde.

Nach allem Ausgeführten muß der erkennende Senat den § 1128 B. G. B. dahin auslegen, daß ſeine Vorſchrift einen Verſicherungsvertrag über ein Gebäude zur Vorausſetzung hat. Auf verſicherte Maſchinen kann ſie daher nur dann Anwendung finden, wenn die Maſchinen, ſei es von vornherein, ſei es nachträglich, in einen Gebäudeverſicherungsvertrag einbezogen worden ſind, nicht aber dann,

wenn Maschinen, mögen sie Bestandteile eines Gebäudes sein oder nicht, als bewegliche Gegenstände versichert sind.

Daß die bestrittenen Maschinen im vorliegenden Falle als bewegliche Sachen versichert gewesen sind, stellt der Berufungsrichter, ohne daß Bedenken dagegen bestehen, fest; es ist diese Feststellung von der Revision auch nicht angegriffen worden. Hiernach findet der § 1128 B.G.B. auf sie keine Anwendung. Die Beklagte ist durch Zahlung des Versicherungsbetrags an den Konkursverwalter von ihrer Versicherungsschuld frei geworden, obschon sie das in der bezeichneten Gesetzesstelle vorgeschriebene Verfahren nicht eingeschlagen hat. Die Klage ist somit unbegründet, und ebenso die Revision.“...